

04.07 Antennenanlagen, Kabelfernsehen in eD chr

Pierre Rappazzo, GLP

betreffend Bewilligungspraxis Mobilfunkantenne Bin Rääbe, überwiesen am 26. November 2018

Wortlaut der Interpellation

Am 3. November 2010 hat der Stadtrat folgende Grundsätze für die Bewilligungspraxis von Mobilfunkantennen beschlossen:

- Mit den Mobilfunkanbietern ist jährlich ein Gespräch zu führen. Dabei sollen die beabsichtigten Ausbauten oder die neuen, geplanten Standorte erläutert und diskutiert werden;
- Die Baukommission behält sich vor, innerhalb der gewünschten Suchkreise bessere Standorte vorzuschlagen;
- Aufgrund der technischen Daten soll entschieden werden, welcher dieser Vorschläge den grössten Nutzen für die Bevölkerung bringt, bei möglichst geringer Belastung;
- Auf denkmalpflegerisch geschützte, inventarisierte Objekte sowie auf das Ortsbild ist Rücksicht zu nehmen;
- Auch öffentliche Gebäude können als Standorte zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Wädenswil stellt der Firma Sunrise das Gebäude Bin Rääbe für den Bau einer Mobilfunkantenne zur Verfügung. Gemäss der am 3.11.2010 beschlossenen Bewilligungspraxis darf der Stadtrat dies. Hingegen erwartet die Bevölkerung, dass der Stadtrat die obigen Regeln, konsequent im Sinne der eigenen Bevölkerung auslegt, insbesondere bei eignen Liegenschaften. Handelt es sich in einer betroffenen Liegenschaft zudem um in der stadträtlichen Obhut befindende Betagte, erwartet die Bevölkerung ein besonders überlegtes und rücksichtsvolles Handeln. Anlässlich einer Informationsveranstaltung mit den Bewohnern der Alterssiedlung Bin Rääbe, sollen diese dahingehend informiert worden sein, dass die Bewohner wenig bis keine Strahlung erfahren. Wie man der Ausschreibung entnehmen kann ist jedoch die Alterssiedlung Bin Rääbe das Objekt mit der höchsten Strahlenbelastung knapp unter dem zulässigen Grenzwert.

Das Gebäude Alterssiedlung Bin Rääbe nimmt bereits eine dominante Stellung ein. Die Höhe und Massstäblichkeit des Baukörpers übersteigen den quartierüblichen Rahmen. Die Antennenanlage soll als Turm auf dem höchsten Punkt des Gebäudes errichtet und verkleidet werden. Das jetzt schon sehr hohe Haus, erhöht sich damit nochmals um 5.5 Meter. Das Ortsbild wird weiter verschlechtert. Eine wichtige Sichtachse besteht von der Schlossterrasse (überkommunales Schutzobjekt), wie auch vom Ortszugang von Südost (Etzelstrasse) auf den ursprünglichen Ortsrand neben den Reben und mit den beiden Kirchen im Hintergrund.

Diese Situation wird durch den Antennenaufbau (4.5m + 1m Blitzschutz!) stark gestört. Insbesondere die Sicht auf die beiden Kirchtürme (beides überkommunale Schutzobjekte) wird durch den Aufbau konkurrenziert.

Wir bitten den Stadtrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass den Bewohnern der Alterssiedlung an einer Inforationsveranstaltung der Abteilung Liegenschaften mitgeteilt wurde, dass sie keine bis wenig Strahlung abbekommen? Wenn ja, wann wurden die Bewohner über die sehr hohe Strahlenbelastung aufgeklärt? Wenn nein, wann gedenkt der Stadtrat die Bewohner der Alterssiedlung Bin Rääbe über die hohe Strahlung zu informieren?
2. Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) dürfen maximal mit 5 Volt pro Meter bestrahlt werden. Dabei geht man nicht von der Annahme aus, dass Personen sich über längere Zeit an solchen Orten aufhalten. Die Bewohner der Alterssiedlung halten sich bis zu 24 Std. pro Tag in der hoch bestrahlten Zone aufhalten? Ist sich der Stadtrat dieser Situation bewusst? Wenn ja, wie rechtfertigt er dies? Wenn nein, ändert sich die Einschätzung des Stadtrates bezüglich Gefährdung der betagten Personen der Alterssiedlung Bin Rääbe aufgrund dieser Information?
3. In der Auflage zur Bewilligungspraxis stellt die Stadt seit 2010 auch eigene Liegenschaften zur Verfügung. Was waren die Gründe für diesen Dogma Wechsel, weiss man doch, dass solche Antennen immer auf Widerstand aus der Bevölkerung stossen?
4. Gibt es weitere Angaben zur Bewilligungspraxis vom 3.11.2010 des Stadtrates? Wenn ja welche?
5. Wie war die Bewilligungspraxis im Detail seit 2010?
6. Wie viele Baurechtsentscheide pro Bewilligung wurden durchschnittlich angefordert? Wie viele Baurechtsentscheide wurden insgesamt angefordert?
7. Wie viele Rekurse wurden eingereicht? Wie viele davon waren erfolgreich? In welcher Instanz?
8. Finden die jährlichen Besprechungen mit den Mobilfunkanbietern statt? Was sind die Resultate daraus? Wenn nicht jährlich, in welchen Abständen finden die Gespräche statt?
9. Wie viele Antennenstandorte wurden anlässlich der jährlichen Besprechung verschoben, abgelehnt, gutgeheissen?
10. Welche weiteren Mobilfunkantennen Standorte sind in Diskussion und von welcher Firma?
11. Wer hat den Standort Bin Rääbe vorgeschlagen? Wurde nach alternativen Standorten gesucht? Wann wurde dieser Standort eingereicht?

12. Für wen wird diese Mobilfunkantenne errichtet? Welches Gebiet, welche Fläche wird durch diese Antenne abgedeckt? Wenn diese Antenne für die Bevölkerung die Bewohner von Wädenswil gebaut wird, wie wird sichergestellt, dass nicht hauptsächlich die Bahnlinie der SBB beliefert wird?
13. Aufgrund der über 40 eingeforderten Baurechtsentscheide sowie der von über 260 Personen unterzeichneten Petition gegen die Mobilfunkantenne Bin Rääbe kann der Stadtrat davon ausgehen, dass die Quartierbewohner diese Mobilfunkantenne nicht wünschen. Auch konnte beim Kontakt mit der Bevölkerung festgestellt werden, dass 9 von 10 Befragten keine Mobilfunkantenne auf dem Bin Rääbe wünschen. Weshalb stellt der Stadtrat trotzdem seine Liegenschaft für eine Mobilfunkantenne zur Verfügung? Sollte der Stadtrat nicht das Wohl seiner Bevölkerung über die kommerziellen Interessen von Mobilfunkanbietern und Verbindungsqualität für Durchreisende (SBB-Linie) stellen? Welche Vergütung erhält die Stadt vom Mobilfunkbetreiber für den Standort Bin Rääbe?
14. Was wären die Folgen bei einer Kündigung des Standortes Bin Rääbe durch die Abteilung Liegenschaften? Welche Ausstiegsklauseln gibt es? Wie lange ist die Vertragsdauer?
15. Wenn man die Standorte bisheriger Mobilfunkantennen im Quartier um Bin Rääbe betrachtet, stellt man fest, dass das Quartier an jeder Adresse mit mindestens 2 Antennen gut bestrahlt wird. Der Bewilligungsgrundsatz «grösster Nutzen für die Bevölkerung bringt», ist bereits ohne die Antenne Bin Rääbe erfüllt. Eine weitere Antenne erhöht lediglich die Strahlenbelastung. Dies widerspricht aber der stadträtlichen Bewilligungspraxis nach «möglichst wenig Strahlenbelastung». Weshalb stellt die Stadt trotzdem eine eigene Liegenschaft zur Verfügung?
16. Die Rücksichtnahme auf das Ortsbild ist dem Stadtrat ein wichtiges Bewilligungskriterium. In wie vielen Fällen wurde die dafür zuständige Stadtbild- und Denkmalpflegekommission einbezogen, in wie vielen Fällen hat die Abteilung Planen und Bauen ohne die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission eine Bewilligung erteilt?
17. Wenn die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission nicht in die Entscheidung einbezogen wurde, weshalb nicht?
18. Nach welchen Kriterien beurteilt die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission einen Standort? Wurden diese Kriterien beim Standort Bin Rääbe angewandt? Wenn ja wann warum und welche?
19. Was geschieht, wenn Grenzwerte ändern oder weitere Mobilfunkgenerationen (5G) hinzukommen für diesen Standort im speziellen und im Allgemeinen in Wädenswil? Gibt es ein neues Rekurs fähiges Bewilligungsverfahren?
20. Der Stadtrat erteilt die Baubewilligungen insbesondere aufgrund der deklarierten Messwerte. Werden diese Messwerte während des Betriebes von einer unabhängigen Instanz geprüft? Wenn ja, sind diese Messwerte öffentlich zugänglich? Wenn nein, ist der Stadtrat bereit dies bei bestehenden Antennen nachzurüsten und bei neuen Antennen vorzuschreiben?

21. Es besteht das Gerücht, dass die Mobilfunkbetreiber, die Sendestärke per Fernsteuerung temporär erhöhen können. Stimmt das? Wenn ja, wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei grosser Nachfrage diese Sendeleistung nicht temporär erhöht wird? Wenn nein, wie stellt der Stadtrat sicher, dass dies so bleibt?

Antwort des Stadtrats

Vorbemerkungen:

In der Schweiz sind aktuell mehr als 13 Millionen SIM-Karten registriert. Das mobile Datenvolumen verdoppelt sich gegenwärtig alle 12 Monate. Eine einzelne Antenne vermag nicht beliebig viele Gespräche und Datenvolumen zu verarbeiten. Entsprechend muss stetig mehr Kapazität zur Verfügung gestellt werden. Je dichter besiedelt ein Gebiet ist, desto dichter wird auch das benötigte Netz. Sendeanlagen sind somit heutzutage ein notwendiger Bestandteil für die Telekommunikationsbedürfnisse und liegen im öffentlichen Interesse. Die Frage, wie viel Mobilfunk sinnvoll und wie viel nötig ist, wird je nach Betroffenheit sehr unterschiedlich beurteilt.

Die Stadt Wädenswil hat 2015 das Dialogmodell mit den verschiedenen Betreibern unterzeichnet. Beim Dialogmodell verpflichten sich die Mobilfunkanbieter, die Stadt jährlich über ihre Planung zu informieren. Die Stadt gewinnt dabei bereits im Vorfeld von Baugesuchen eine gewisse Einflussmöglichkeit bei der Standortevaluation. Sie muss diese aber nach wie vor gesetzeskonform bewilligen, vorausgesetzt, dass alle Vorschriften und Vorgaben eingehalten sind.

Das Baugesuch Bin Rääbe wurde der kantonalen Leitstelle zur Überprüfung der Angaben über die von der Anlage erzeugte nichtionisierende Strahlung (NIS) zugestellt, welche die entsprechende Emissionserklärung im Standortdatenblatt für Mobilfunk-Basisstationen der anlageverantwortlichen Firma mit den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften verglichen hat. Vor Ort wurde zudem überprüft, ob im Standortdatenblatt die kritischen Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) erfasst wurden und deren Abmessungen zur Strahlungsbeurteilung hinreichend genau sind.

Die Anlage erfüllt die Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), die Baubewilligung wurde mit Auflagen erteilt. Gegen diesen Baubewilligungsbeschluss wurde von mehreren Personen Rekurs beim kantonalen Baurekursgericht erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dies ist der gängige Rechtsweg um sich in der Schweiz gegen die Baubewilligung einer privaten Mobilfunkantenne zur Wehr zu setzen.

Eine Interpellation ist hingegen ein parlamentarisches Instrument und somit nicht geeignet für Fragen zu formellen Baugesuchen. Gemäss Art. 49 Geschäftsreglement des Gemeinderats kann mit einer Interpellation vom Stadtrat über eine städtische Angelegenheit Auskunft verlangt werden.

Frage 1: Stimmt es, dass den Bewohnern der Alterssiedlung an einer Informationsveranstaltung der Abteilung Liegenschaften mitgeteilt wurde, dass sie keine bis wenig Strahlung abbekommen? Wenn ja, wann wurden die Bewohner über die sehr hohe Strahlenbelastung aufgeklärt? Wenn nein, wann gedenkt der Stadtrat die Bewohner der Alterssiedlung Bin Rääbe über die hohe Strahlung zu informieren?

Antwort: Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Alterssiedlung wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Typ der zu installierenden Antenne erläutert und dabei aufgezeigt, dass allfällige Vorbehalte und Bedenken gegen die Anlage abgelegt werden können. Es ist von keiner „sehr hohen Strahlenbelastung“ auszugehen. Im Vergleich liegen die Grenzwerte in der Schweiz deutlich tiefer als jene in der EU.

Frage 2: Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) dürfen maximal mit 5 Volt pro Meter bestrahlt werden. Dabei geht man nicht von der Annahme aus, dass Personen sich über längere Zeit an solchen Orten aufhalten. Die Bewohner der Alterssiedlung halten sich bis zu 24 Std. pro Tag in der hoch bestrahlten Zone aufhalten? Ist sich der Stadtrat dieser Situation bewusst? Wenn ja, wie rechtfertigt er dies? Wenn nein, ändert sich die Einschätzung des Stadtrates bezüglich Gefährdung der betagten Personen der Alterssiedlung Bin Rääbe aufgrund dieser Information?

Antwort: Bei Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) handelt es sich gemäss Artikel 3 Abs. 3 NISV um Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, darunter fallen auch Alters- und Pflegeheime. Die gesetzlichen Auflagen werden von der bewilligten Anlage eingehalten.

Frage 3: In der Auflage zur Bewilligungspraxis stellt die Stadt seit 2010 auch eigene Liegenschaften zur Verfügung. Was waren die Gründe für diesen Dogma Wechsel, weiss man doch, dass solche Antennen immer auf Widerstand aus der Bevölkerung stossen?

Antwort: Die Versorgung mit Mobilfunksignalen ist ein wichtiges Bedürfnis der Bevölkerung. Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesem Bedürfnis nach, indem sie geeignete Standorte auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Frage 4: Gibt es weitere Angaben zur Bewilligungspraxis vom 3.11.2010 des Stadtrates? Wenn ja welche?

Antwort: Nein. Allgemein ist die kritische Haltung von Anwohnenden etwas zurückgegangen.

Frage 5: Wie war die Bewilligungspraxis im Detail seit 2010?

Antwort: Sofern die Anlagen gesetzeskonform und alle Vorschriften und Vorgaben eingehalten sind, wurden die Baugesuche bewilligt.

Frage 6: Wie viele Baurechtsentscheide pro Bewilligung wurden durchschnittlich angefordert? Wie viele Baurechtsentscheide wurden insgesamt angefordert?

Antwort: Die Anzahl der geforderten Baurechtsentscheide ist je nach Bewilligung sehr unterschiedlich, von Null bis zu gesammelten Unterschriftenbögen. Ein aussagekräftiger Durchschnitt ist deshalb nicht bezifferbar.

Frage 7: Wie viele Rekurse wurden eingereicht? Wie viele davon waren erfolgreich? In welcher Instanz?

Antwort: Seit 2010 wurden 5 Rekurse eingereicht. Drei wurden abgewiesen, einer zur Neuurteilung an die Baubehörde zurückgewiesen, derjenige zum Standort Bin Rääbe ist noch pendent.

Frage 8: Finden die jährlichen Besprechungen mit den Mobilfunkanbietern statt? Was sind die Resultate daraus? Wenn nicht jährlich, in welchen Abständen finden die Gespräche statt?

Antwort: Die Stadt Wädenswil verfügt seit 2015 über das Dialogmodell. Die Vereinbarung verpflichtet die Mobilfunkbetreiberinnen, angeschlossene Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung sowie möglichst frühzeitig über kurzfristige Planungsänderungen zu unterrichten. Somit finden keine jährlichen Besprechungen mehr statt. Die Stadt kann bei Zweifeln an bestimmten Antennenstandorten eine Alternative vorschlagen.

Frage 9: Wie viele Antennenstandorte wurden anlässlich der jährlichen Besprechung verschoben, abgelehnt, gutgeheissen?

Antwort: Keine, ein neuer Antennenstandort kann nicht beliebig gewählt werden. Bei der Planung eines Mobilfunkstandortes müssen, nebst den ganzen technischen Bedingungen (Integration in das bestehende Netz, Standorthöhe, Senderichtungen, Hindernisse für die Ausbreitung der elektromagnetischen Felder, verfügbare Sendeleistung usw.), viele verschiedene weitere Rahmenbedingungen mitberücksichtigt werden, welche die Anzahl der potentiellen Standorte erheblich einschränken können.

Frage 10: Welche weiteren Mobilfunkantennen Standorte sind in Diskussion und von welcher Firma?

Antwort: Es sind diverse Anfragen auf privaten und SOB-Grundstücken von den verschiedenen Anbietern zu Um-, Neu- und Ersatzbauten vorhanden. Die Liste kann bei der Abteilung Planen und Bauen eingesehen werden.

Frage 11: Wer hat den Standort Bin Rääbe vorgeschlagen? Wurde nach alternativen Standorten gesucht? Wann wurde dieser Standort eingereicht?

Antwort: Der Vorschlag erfolgte durch den Mobilfunkanbieter Sunrise. Der Ersatz des Standortes Seestrasse 100 wurde der Stadt erstmalig am 22. Mai 2017 mitgeteilt. Beim Standort Bin Rääbe haben Abklärungen bei der Bauherrschaft ergeben, dass es sich beim vorliegenden Projekt bereits um einen Kompromiss zwischen der Leistungsfähigkeit der Anlage und deren baulichen Dimensionierung handelt. Die Notwendigkeit und der Standort der Anlage wurden von der Bauherrschaft für die Netzversorgung ausgewiesen.

Frage 12: Für wen wird diese Mobilfunkantenne errichtet? Welches Gebiet, welche Fläche wird durch diese Antenne abgedeckt? Wenn diese Antenne für die Bevölkerung die Bewohner von Wädenswil gebaut wird, wie wird sichergestellt, dass nicht hauptsächlich die Bahnlinie der SBB beliefert wird?

Antwort: Sunrise betreibt heute nebst den Anlagen an der Schönenbergstrasse 4a und Im unteren Baumgarten 27, eine weitere Anlage an der Seestrasse 100. Da das Standortgebäude an der Seestrasse 100 in absehbarer Zeit umgebaut wird, muss die darauf bestehende Mobilfunkanlage abgebaut werden. Die aktuelle Versorgungssituation zeigt bereits heute, vor dem Abbau der Anlage an der Seestrasse 100, eine Unterversorgung in den Gebieten Rothus, Spital, Meierhof und im Bereich der Forschungsanstalt. Mit dem aktuell geplanten Standort Bin Rääbe wird der Standort an der Seestrasse 100 ersetzt und eine optimierte Versorgung der vorerwähnten Gebiete erzielt. Damit kann im Vergleich zur aktuellen Situation das ideal versorgte Gebiet deutlich gegen Osten ausgedehnt werden.

Frage 13: Aufgrund der über 40 eingeforderten Baurechtsentscheide sowie der von über 260 Personen unterzeichneten Petition gegen die Mobilfunkantenne Bin Rääbe kann der Stadtrat davon ausgehen, dass die Quartierbewohner diese Mobilfunkantenne nicht wünschen. Auch konnte beim Kontakt mit der Bevölkerung festgestellt werden, dass 9 von 10 Befragten keine Mobilfunkantenne auf dem Bin Rääbe wünschen. Weshalb stellt der Stadtrat trotzdem seine Liegenschaft für eine Mobilfunkantenne zur Verfügung? Sollte der Stadtrat nicht das Wohl seiner Bevölkerung über die kommerziellen Interessen von Mobilfunkanbietern und Verbindungsqualität für Durchreisende (SBB-Linie) stellen? Welche Vergütung erhält die Stadt vom Mobilfunkbetreiber für den Standort Bin Rääbe?

Antwort: Siehe auch Antwort zu Frage 3. Die Stadt erhält vom Mobilfunkbetreiber für den Standort Bin Rääbe jährlich CHF 7'000.-.

Frage 14: Was wären die Folgen bei einer Kündigung des Standortes Bin Rääbe durch die Abteilung Liegenschaften? Welche Ausstiegsklauseln gibt es? Wie lange ist die Vertragsdauer?

Antwort: Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis 30.06.2027. Die Stadt kann den Vertrag vor Ablauf dieser Dauer nur dann kündigen, wenn ein Umstand vorliegt, welcher die Vertragserfüllung unzumutbar machen würde. Der Mieterin wird jedoch das Recht eingeräumt, den Missstand zu beheben. Des Weiteren gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Frage 15: Wenn man die Standorte bisheriger Mobilfunkantennen im Quartier um Bin Rääbe betrachtet, stellt man fest, dass das Quartier an jeder Adresse mit mindestens 2 Antennen gut bestrahlt wird. Der Bewilligungsgrundsatz «grösster Nutzen für die Bevölkerung bringt», ist bereits ohne die Antenne Bin Rääbe erfüllt. Eine weitere Antenne erhöht lediglich die Strahlenbelastung. Dies widerspricht aber der stadt-rätlichen Bewilligungspraxis nach «möglichst wenig Strahlenbelastung». Weshalb stellt die Stadt trotzdem eine eigene Liegenschaft zur Verfügung?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 12.

Frage 16: Die Rücksichtnahme auf das Ortsbild ist dem Stadtrat ein wichtiges Bewilligungskriterium. In wie vielen Fällen wurde die dafür zuständige Stadtbild- und Denkmalpflegekommission einbezogen, in wie vielen Fällen hat die Abteilung Planen und Bauen ohne die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission eine Bewilligung erteilt?

Antwort: Die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission (SDK) wird gemäss Reglement bei reinen Versorgungsanlagen im Normalfall nicht einbezogen. Sie ist "lediglich" eine beratende Kommission nach Art. 37 Gemeindeordnung und Reglement. Sie kann daher "nur" Empfehlungen und Fachbeurteilungen vornehmen. Eine Beschlusskompetenz kommt ihr nicht zu. Die Baukommission ist frei in der Entscheidung, ob sie den Empfehlungen oder Fachbeurteilungen der SDK folgen will oder nicht. So dann sei darauf hingewiesen, dass vorliegend eine Anlage ohne Gebäudecharakter beurteilt wurde. Eine Beurteilung durch die SDK hat sich auch aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Mobilfunkanlage nicht ergeben. In ca. 260 m Entfernung befindet sich die Katholische Kirche, welche als regionales Schutzobjekt eingestuft ist. Aufgrund der Entfernung und den bereits bestehenden Bauten und Anlagen wird das Schutzobjekt nach Auffassung der Baukommission durch den Neubau der Antennenanlage nur marginal beeinträchtigt.

Frage 17: Wenn die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission nicht in die Entscheidung einbezogen wurde, weshalb nicht?

Antwort: Die SDK wird gemäss Reglement für die Beurteilung von Bauvorhaben, die eine relevante, städtebauliche Bedeutung haben (z.B. Gestaltungspläne, Arealüberbauungen, Bauprojekte in Kernzonen), einbezogen. Dies ist bei reinen Versorgungsanlagen wie Antennen, Strassenlampen oder technischen Dachaufbauten nicht der Fall.

Frage 18: Nach welchen Kriterien beurteilt die Stadtbild- und Denkmalpflegekommission einen Standort? Wurden diese Kriterien beim Standort Bin Rääbe angewandt? Wenn ja wann warum und welche?

Antwort: Je nach Grösse der geplanten Bauten oder Areale werden das Ortsbild und die Umgebung, der Städtebau, die kubische Gliederung, die Architektur, die Fassaden und auch der Aussenraum mit der Erschliessung für den Verkehr beurteilt.

Frage 19: Was geschieht, wenn Grenzwerte ändern oder weitere Mobilfunkgenerationen (5G) hinzukommen für diesen Standort im speziellen und im Allgemeinen in Wädenswil? Gibt es ein neues Rekurs fähiges Bewilligungsverfahren?

Antwort: Ja, gemäss Auflage in der Baubewilligung hat eine neue Baueingabe zu erfolgen, wenn die Mobilfunk-Basisstation im Sinne der NISV (unter Berücksichtigung der aktuellen Vollzugsempfehlungen) geändert werden soll.

Frage 20: Der Stadtrat erteilt die Baubewilligungen insbesondere aufgrund der deklarierten Messwerte. Werden diese Messwerte während des Betriebes von einer unabhängigen Instanz geprüft? Wenn ja, sind diese Messwerte öffentlich zugänglich? Wenn nein, ist der Stadtrat bereit dies bei bestehenden Antennen nachzurüsten und bei neuen Antennen vorzuschreiben?

Antwort: Gemäss Auflage in der Baubewilligung sind bis spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage Abnahmemessungen durchzuführen. Auch im Falle von Neubauten auf dem Grundstück ist die Situation NIS erneut zu überprüfen und es sind allenfalls zusätzliche Abnahmemessungen durchzuführen. Die Messungen sind von einem akkreditierten Messbüro durchzuführen, welches bei offenen Fenstern die Feldstärke am Ort der höchsten Strahlenbelastung eines OMEN ermittelt. Der Prüfbericht ist unverzüglich nach Vornahme der Messungen der Abteilung Planen und Bauen und dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Kontrolle vorzulegen. Für unangemeldete Kontrollen, sind die relevanten Betriebs- und Bewilligungsdaten regelmässig in die Datenbank des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) einzutragen.

Frage 21: Es besteht das Gerücht, dass die Mobilfunkbetreiber, die Sendestärke per Fernsteuerung temporär erhöhen können. Stimmt das? Wenn ja, wie stellt der Stadtrat sicher, dass bei grosser Nachfrage diese Sendeleistung nicht temporär erhöht wird? Wenn nein, wie stellt der Stadtrat sicher, dass dies so bleibt?

Antwort: Dem Stadtrat sind keine solchen Absichten bekannt. Zudem ist in der Baubewilligung klar definiert, dass bei Änderungen eine neue Baueingabe zu erfolgen hat. Auch kann das AWEL die Sendeleistungen laufend über das Qualitätssicherungsprogramm überprüfen.

18. Februar 2019

rne

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Esther Ramirez
Stadtschreiberin